

Beamtenrechtliches Witwengeld (§ 33 LBeamtVGBW) und Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen (§ 36 LBeamtVGBW)

(Stand: 1. November 2023)

Voraussetzungen für den Bezug von Witwengeld

Die Witwe eines Ruhestandsbeamten erhält gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) **Witwengeld**.

Dies gilt gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 **nicht**, wenn,

- die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe Versorgung zu verschaffen, oder
- die Ehe erst **nach** dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist **und** der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das **65.** Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW **55** Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat. Für die Hinterbliebenenversorgung aus einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Ehe, bei der mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt das Witwengeld **60** Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (§ 104 Abs. 1 LBeamtVGBW).

War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um 5 Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 35 Prozent.

War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen und hat die Ehen bereits am **31. Dezember 2010** bestanden, erfolgt ebenfalls eine Kürzung des Witwengeldes für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um 5 Prozent, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes weitere Jahr der Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent hinzugefügt, bis ggf. der volle Betrag wieder erreicht ist.

Das Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.

Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsbeitrag

In Fällen, in denen die Ehe erst **nach** dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist **und** der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das **65.** Lebensjahr bereits vollendet hatte, ist gem. § 36 Satz 1 LBeamtVGBW ein **Unterhaltsbeitrag** in Höhe von **75** Prozent des Witwengeldes zu gewähren.

Ist die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der verstorbene Ehemann und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, wird der Unterhaltsbeitrag für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um 5 Prozent gekürzt, höchstens jedoch um 35 Prozent. Bei Witwen, deren Ehe am **31. Dezember 2010** bestanden hat, ist bei diesem Personenkreis jedoch die großzügigere Regelung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden, die ggf. einen maximalen Unterhaltsbeitrag in Höhe von **75** Prozent des Witwengeldes vorsieht.

Anrechnung von Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen am Witwengeld bzw. am Unterhaltsbeitrag

Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen (= Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, wie z.B. Krankengeld) sind am Witwengeld und am Unterhaltsbeitrag gemäß § 68 LBeamtVGBW **anzurechnen**.

Anrechnung von Witwenrente am Witwengeld und am Unterhaltsbeitrag

Bei der Zahlung des **Witwengeldes** und des **Unterhaltsbeitrags** sind **Witwenrenten** aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die sich vom **Versorgungsurheber** ableiten, im Rahmen des § 108 LBeamtVGBW **anzurechnen**. Dagegen erfolgt **keine** Anrechnung von Renten aufgrund einer **eigenen** Beschäftigung oder Tätigkeit.

Zusammentreffen vom Witwengeld mit eigenen Versorgungsbezügen

Neben dem Witwengeld werden eigene Versorgungsbezüge gemäß § 70 LBeamtVGBW nur bis zum Erreichen einer bestimmten **Höchstgrenze** gezahlt, mindestens jedoch die eigenen Versorgungsbezüge sowie 20 Prozent des Witwengeldes.

Hinweis: Zu §§ 68, 70 und 108 LBeamtVGBW hält der Seniorenverband ebenfalls Merkblätter bereit.